

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 512 Ganztagsbetreuung von
Grundschulkindern
Per Mail: 512@bmbfsfj.bund.de



10.09.25

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Bereits in der Stellungnahme zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – GaFöG – hat der Bundesverband bedauert, dass die Kindertagespflege nicht als ein rechtsansprucherfüllendes Angebot aufgenommen wurde.

Etwa ein Drittel der rund 39.000 Kindertagespflegepersonen in Deutschland sind grundständig ausgebildete pädagogische Fachkräfte. Mindestens von diesen kann eine gleichwertige Ganztagsbetreuung erwartet werden. Alle anderen Kindertagespflegepersonen verfügen über eine für die Betreuung von Kindern angemessene Qualifizierung, die die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII rechtfertigt. Leider hat der Gesetzgeber die Chance nicht genutzt, einen Beitrag der Kindertagespflege zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zuzulassen.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden zum 01. März 2025 5.368 Kinder zwischen 6 und 14 Jahren von Kindertagespflegepersonen betreut. Schwerpunkte sind Baden-Württemberg (1.622 Kinder) und Niedersachsen (1.184 Kinder). Dabei handelt es sich in der Regel um Nachmittagsbetreuung nach der Schule, aber auch in den Schulferien. Das ist keine sehr große Zahl angesichts von rund 155.000 Kindern, die insgesamt in Kindertagespflege betreut werden, aber sie leisten einen Beitrag, der für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern sehr wertvoll ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII dahingehend erweitert, dass der Rechtsanspruch in den Schulferien auch dann als erfüllt gilt, soweit Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesverband begrüßt grundsätzlich diese Öffnung.

Der § 11 SGB VIII regelt Angebote der Jugendarbeit wie außerschulische Angebote in Jugendzentren, Jugendgruppen, Ferienfreizeiten oder kulturelle Bildung. Kindertagespflege fällt rechtlich nicht unter Jugendarbeit, sondern unter Kindertagesbetreuung und ist in § 22 ff SGB VIII definiert.

Zwar ist Kindertagespflege nicht nur für Kinder im Alter von 0-3 Jahren ein gleichwertiges Angebot, sondern kann – ergänzend oder bei besonderem Bedarf – auch für Kinder bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden, aber die Kindertagespflege kann die Vorgaben des § 11 SGB VIII nicht erfüllen, da dieser Paragraph auf freiwillige Angebote für Kinder und Jugendliche abzielt.

Allenfalls dann, wenn eine Kindertagespflegeperson zusätzliche, offene Angebote für ältere Kinder und Jugendliche macht (z.B. Ausflüge, Ferienfreizeit) könnten diese Angebote als Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII anerkannt werden. Dazu wäre aber Voraussetzung, dass die Angebote durch einen freien Träger der Jugendarbeit erfolgen. Bei einer Reihe von Mitgliedsvereinen des Bundesverbandes, in dem Kindertagespflegepersonen organisiert sind, ist dies der Fall.

Diese Angebote wären dann rechtlich nicht als Kindertagespflege nach § 22 ff SGB VIII anzusehen.

Der Gesetzesentwurf eröffnet leider der Kindertagespflege, die durch den Rückgang der Geburtenzahlen ohnehin besonders betroffen ist, keine neue Perspektive für eine Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Im Gegenteil: Die bestehenden Betreuungsverhältnisse erfüllen nicht den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung und werden damit abgewertet.

Der Bundesverband für Kindertagespflege schlägt erneut vor, mindestens die Betreuung durch solche Kindertagespflegepersonen, die eine grundständige pädagogische Ausbildung aufweisen, als rechtsansprucherfüllend anzuerkennen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Betreuung durch pädagogische Fachkräfte in der Kindertagespflege schlechter gestellt wird als die Betreuung durch (oft ehrenamtlich tätige) Trainer*innen oder Lehrkräfte in Sport- oder Musikvereinen.

Heiko Krause
Geschäftsführender Vorstand